

Aus der Arbeit des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Das Sachgebiet „Fußschutz“ im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) informiert:

Aktuelles aus dem Sachgebiet Fußschutz – Teil 2/2

Wann ist ein Fußschutz der Benutzung zu entziehen?

Der Benutzer ist nach § 30 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) verpflichtet, den ihm zur Verfügung gestellten Fußschutz vor der Benutzung durch Inaugenscheinnahme auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich zu melden.

Der Fußschutz ist immer dann der Benutzung zu entziehen, wenn die Sicherheit des Benutzers nicht mehr gegeben ist. Zum einen können in der Nutzungsphase Schäden oder Abnutzungen am Schuh auftreten die Einfluss auf die Sicherheit des Trägers haben. Zum anderen kann eine vom Nutzer vorgenommene Veränderung am Schuh sich sicherheitstechnisch negativ auswirken. Beim An- und Ablegen kann der Nutzer augenscheinlich und kontinuierlich den Zustand der Schuhe verfolgen und beurteilen.

Eine Vorgabe wie viele Schuhe pro Jahr bereitzustellen sind oder in welchen Abständen eine neue Bereitstellung erfolgen

muss, gibt es nicht. Die Gebrauchsdauer von Fußschutz ist im Wesentlichen von der Beanspruchung und der Pflege abhängig.

Beispielsweise sind Schuhe grundsätzlich der Benutzung zu entziehen wenn:

- ▶ das Profil abgelaufen ist – Rutschhemmung evtl. nicht mehr gegeben
- ▶ die Sohle sich löst – Gefahr des Hängenbleibens und Stürzens; Wassereintritt möglich
- ▶ die Sohle gebrochen ist – Gefahr des Hängenbleibens und Stürzens; Wassereintritt möglich
- ▶ aufgerissene Sohle mit freiliegender Einlage – Gefahr des Hängenbleibens und Stürzens; Wassereintritt möglich
- ▶ Schaftnähte aufgerissen sind – Gefahr des Hängenbleibens und Stürzens; Wassereintritt möglich
- ▶ Gummistiefel, PU-Stiefel etc. (Klassifizierungsart II-Schuhe) Schäden aufweisen und die Dichtigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Der Eintritt von z. B. Gefahrstoffen, Wasser, Betonschlamm ist dann möglich und

kann zu Verletzungen oder Erkrankungen führen

- ▶ Zehenkappen frei liegen – Wassereintritt möglich, Gefahr des Hängenbleibens und Stürzens
- ▶ die Zehenkappe so beaufschlagt/belastet wurde, dass sie sich verformt hat. Die Resthöhe ist ggf. nicht mehr gewährleistet. Erneute Belastungen (auch geringfügigere) können zum direkten Versagen führen, Verletzungen im Zehenbereich können die Folgen sein
- ▶ ein sicheres Befestigen am Fuß nicht mehr möglich ist, da Schnürung oder Schnallen defekt sind oder fehlen (z. B. abgerissen). Hierdurch kann die Stand- und Trittsicherheit nicht mehr hinreichend gewährleistet sein. Umknicken, Ausrutschen können die Folge sein
- ▶ durch den Benutzer unzulässige Veränderungen vorgenommen wurden. An dem Schuh dürfen grundsätzlich keine Veränderungen vorgenommen werden. Durch Veränderungen verliert der Schuh seine Baumusterprüfung sowie seine Zertifizierung.

Eine Veränderung kann Auswirkungen auf sicherheitstechnische Eigenschaften des Schuhs haben. So kann zum Beispiel durch das Einlegen einer zusätzlichen Einlegesohle die Resthöhe im Zehenkappenbereich nicht mehr gegeben sein, was bei entsprechender Beanspruchung des Schuhs zu Quetschungen führen kann. Dies gilt auch für orthopädischen Fußschutz. Das bedeutet, dass auch für jeden orthopädischen Fußschutz eine EG-Bau-

© Andreas Vogt (2)



Abb. 2: Schnürung fehlt, die gewählte Ersatzlösung mittels Draht gewährleistet keinen festen Sitz des Schuhs.



Abb. 3: Zehenkappe liegt frei, Feuchtigkeit kann eindringen.



Abb. 4: Aufgerissene Nähte, Feuchtigkeit kann eindringen, Gefahr des Hängenbleibens Eintritt von Fremdkörpern möglich etc.



Abb. 5: Sohle defekt, Stahleinlage freiliegend, Feuchtigkeit kann eindringen, Gefahr des Hängenbleibens, Eintritt von Fremdkörpern möglich etc.

© Andreas Vogt (2)

musterprüfbescheinigung vorliegen muss. Die Abbildungen 2 bis 5 zeigen Kriterien, die eine weitere Benutzung verbieten. Insbesondere vor jeder Benutzung von elektrisch isolierendem Fußschutz nach DIN EN 50321 (VDE 0682-331) „Elektrisch isolierende Schuhe für Arbeiten an Niederspannungsanlagen“ ist vom Benutzer eine Sichtprüfung durchzuführen. Im Zweifelsfall sind die Schuhe einer elektrischen

Stückprüfung zu unterziehen. Bei Feststellung von mechanischen Schäden, chemischen Schäden oder leichten Rissen, dürfen die Schuhe nicht weiter benutzt werden. Die regelmäßige Wiederholungsprüfung ist entsprechend den Herstellervorgaben durchzuführen. Müssen Instandhaltungen am Fußschutz erfolgen, so sind diese entsprechend der Herstellervorgaben auszuführen. So ist z. B. das Ersetzen oder Austauschen von

Einlegesohlen nur zulässig, wenn der Hersteller es ausdrücklich zulässt und eine entsprechende Sohle verwendet wird. Weitere Informationen findet man in der BG-Regel „Benutzung von Fuß- und Bein-schutz“ (BGR 191).

Dipl.-Ing. Andreas Vogt
Leiter des Sachgebietes „Fußschutz“
Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen
andreas.vogt@bgbau.de

sis

Arbeits- und Gesundheitsschutz für Betriebs- und Personalräte
Von Gerd Nickel und Jörg Feldner
2011, 420 Seiten, € (D) 54,80,
ISBN 978-3-503-12673-6

Sicher mitwirken im Arbeits- und Gesundheitsschutz

Als Betriebs- oder Personalrat müssen Sie auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes etliche Gesetze, Verordnungen und Vorschriften beachten. Nutzen Sie zur sicheren Orientierung dieses Werk von Gerd Nickel und Jörg Feldner.

Kostenfrei aus dem deutschen Festnetz bestellen: 0800 25 00 850

Weitere Informationen:
www.ESV.info/978-3-503-12673-6

ESV
ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info